



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

21. Jahrgang

Walsleben, 14. Dezember 2022

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022
- 1.2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2022
- 1.3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2022
- 1.4. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2022
- 1.5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2022
- 1.6. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022
- 1.7. 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz
- 1.8. 1. Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenspeisung in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung)
- 1.9. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz
- 1.10. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.12. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell
- 1.13. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal
- 1.14. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben
- 1.15. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.16. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal
- 1.17. 1. Änderung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.18. 1. Änderung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell
- 1.19. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer für das Kalenderjahr 2023 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Netzband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Ergänzungssatzung „Walsleben – Ost“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.6. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 16.11.2022
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 07.12.2022
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 22.11.2022
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 07.11.2022
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 28.11.2022
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 24.10.2022
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 05.12.2022
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 24.11.2022
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 26.10.2022

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N
- 4.2. Schlussfeststellung zu den Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.-Nr. 4001I und Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr. 4004M
- 4.3. Schlussfeststellung zu den Bodenordnungsverfahren Betzin Verf.-Nr. 4002I, Bodenordnungsverfahren Karwese/Ortslage Verf.-Nr. 4002M, Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage, Verf.- Nr. 4003M
- 4.4. Hinweis auf die jährliche Bauabgabestatistik im Land Brandenburg

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 16. November 2022 beschlossenen 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022

mit Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 16.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	6.965.000,00	53.500,00	185.300,00	6.833.200,00
ordentliche Aufwendungen	6.582.300,00	208.100,00	12.600,00	6.777.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	6.853.100,00	53.500,00	185.300,00	6.721.300,00
die Auszahlungen	6.903.400,00	221.100,00	12.600,00	7.111.900,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.803.000,00	53.500,00	185.300,00	6.671.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.160.200,00	208.100,00	12.600,00	6.355.700,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.100,00	0,00	0,00	50.100,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	658.400,00	13.000,00	0,00	671.400,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	84.800,00	0,00	0,00	84.800,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

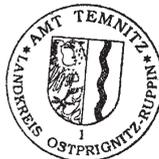
Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022 von 62,00 % auf 59,97 % der für das Haushaltsjahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 22. November 2022 beschlossenen 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Der 1. Nachtrag zur

Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 23. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2022

folgend

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 22. November 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.363.300,00	84.600,00	129.500,00	1.318.400,00
ordentliche Aufwendungen	1.465.700,00	9.600,00	19.700,00	1.455.600,00
außerordentliche Erträge	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	2.180.600,00	86.500,00	129.500,00	2.137.600,00
die Auszahlungen	2.040.200,00	15.300,00	19.700,00	2.035.800,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.304.300,00	84.600,00	129.500,00	1.259.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.700,00	9.600,00	19.700,00	1.322.600,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	876.300,00	1.900,00	0,00	878.200,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	707.500,00	0,00	0,00	707.500,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	5.700,00	0,00	5.700,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden

a) nicht verändert,

b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 22. November 2022

gez. Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz



1.3. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 7. November 2022 beschlossenen 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Der 1. Nachtrag zur

Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 11. November 2022

gez. Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 7. November 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	2.197.800,00	1.171.900,00	10.500,00	3.359.200,00
ordentliche Aufwendungen	2.482.700,00	144.400,00	5.500,00	2.621.600,00

außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	2.123.000,00	1.054.400,00	10.500,00	3.166.900,00
die Auszahlungen	2.345.700,00	147.600,00	5.600,00	2.487.700,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.068.100,00	1.054.400,00	10.500,00	3.112.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.245.700,00	144.400,00	5.600,00	2.384.500,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	54.900,00	0,00	0,00	54.900,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	100.000,00	3.200,00	0,00	103.200,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

§ 6

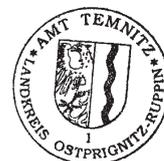
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 11. November 2022

gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.4. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 24. Oktober 2022 beschlossenen 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Der 1. Nachtrag zur

Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 25. Oktober 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 24. Oktober 2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.174.700,00	39.700,00	0,00	1.214.400,00
ordentliche Aufwendungen	1.348.900,00	15.800,00	1.200,00	1.363.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	1.163.200,00	39.700,00	0,00	1.202.900,00
die Auszahlungen	1.213.700,00	15.800,00	1.200,00	1.228.300,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.094.700,00	39.700,00	0,00	1.134.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.190.700,00	15.800,00	1.200,00	1.205.300,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.500,00	0,00	0,00	68.500,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der	15.500,00	0,00	0,00	15.500,00

Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden

a) nicht verändert,

b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage von 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 25. Oktober 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 24. November 2022 beschlossenen 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Der 1. Nachtrag zur

Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 25. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 24. November 2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	2.034.900,00	121.700,00	21.600,00	2.135.000,00
ordentliche Aufwendungen	2.417.500,00	83.200,00	3.300,00	2.497.400,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	2.034.500,00	126.000,00	21.600,00	2.138.900,00
die Auszahlungen	2.495.100,00	88.200,00	3.300,00	2.580.000,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.946.000,00	121.700,00	21.600,00	2.046.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.269.500,00	83.200,00	3.300,00	2.349.400,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	88.500,00	4.300,00	0,00	92.800,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	169.400,00	5.000,00	0,00	174.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	56.200,00	0,00	0,00	56.200,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage von 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 25. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.6. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 26. Oktober 2022 beschlossenen 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2022 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Der 1. Nachtrag zur

Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 1. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 26. Oktober 2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.616.300,00	154.000,00	86.100,00	1.684.200,00
ordentliche Aufwendungen	2.062.500,00	15.200,00	16.000,00	2.061.700,00

außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	1.847.200,00	151.500,00	86.100,00	1.912.600,00
die Auszahlungen	2.463.600,00	18.300,00	16.800,00	2.465.100,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.700,00	149.200,00	86.100,00	1.622.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.700,00	15.200,00	16.800,00	1.874.100,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	287.500,00	2.300,00	0,00	289.800,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	410.200,00	3.100,00	0,00	413.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	177.700,00	0,00	0,00	177.700,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage von 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 1. November 2022

gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.7. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 18, S. 6) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. Teil I Nr. 36) und aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. Teil I, Nr. 4, S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. Teil I, Nr. 7) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 16. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

Die Anlage Gebührentarif wird durch die geänderte Anlage ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von dem Amtsausschuss am 16. November 2022 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz vom 17. November 2022: Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in €
Teil 1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Vervielfältigungen, Ausdrucke	
1.1.1	schwarz/weiß im Format DIN A4 je Seite	0,25
1.1.2	farbig im Format DIN A4 je Seite	0,50
1.1.3	schwarz/weiß im Format DIN A3 je Seite	0,50
1.1.4	farbig im Format DIN A3 je Seite	1,00
1.2	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Ablichtungen	
1.2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	3,00
1.2.2	Beglaubigung von Urkunden, Zeugnissen, Ablichtungen je Beglaubigung	3,00
1.3	Sonstige Verwaltungsgebühren	
1.3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Registern u. ä., sofern diese nicht öffentlich ausgelegt sind, je angefangene halbe Stunde	16,00

1.3.2	Erstellung von Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Temnitz für Dritte	16,55
1.3.3	Gebühren für schriftliche Auskünfte, soweit diese in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene halbe Stunde	16,00
Teil 2	<u>Besondere Verwaltungsgebühren</u>	
2.1	Finanzbuchhaltung	
2.1.1	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbsteueramt)	11,50
2.1.2	Erteilung von Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden je Veranlagungsjahr	7,00
2.1.3	Bescheinigung über den Stand von Abgabekonten je Haushaltsjahr und sonstigen Quittungen	5,95
2.1.4	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,25
2.1.5	Gebühren für Rücklastschriften bei Nichteinlösung von EC-Zahlungen, Nichteinlösung einer fälligen Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren bzw. einer unberechtigten Rückbelastung	10,00
2.2	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
2.2.1	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	16,00
2.2.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Stunde	16,00
2.2.3	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 8 Abs. 3 HundhV je Vorgang	25,00
2.2.4	Plakette gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 HundhV je Vorgang	5,00
2.2.5	Vergabe von Hausnummern je beantragter Hausnummer	16,60
2.2.6	Genehmigung von privaten Feuerwerken	46,00
2.2.7	Elektronische Passfotos für Ausweisdokumente (Einwohnermeldeamt) je Foto	7,00
2.3	Liegenschaftsverwaltung	
2.3.1	Planungsrechtliche Auskünfte aus der vorhandenen Bauleitplanung je Vorgang	21,00
2.3.2	Erteilung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen je Vorgang	16,60
2.3.3	Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechte Dritter je Vorgang	32,60
2.3.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB (Negativzeugnis)	
	bis zu 10 betroffenen Flurstücke	31,60
	für jedes weitere Flurstück	1,10
2.3.5	Erstellung einer Schachtgenehmigung im öffentlichen Straßenraum einschließlich Oberflächenabnahme	25,00
2.3.6	Erstellung einer Genehmigung für die Errichtung / Änderung einer Grundstückszufahrt oder einer Grundstückszuwegung	25,00

1.8. Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenspeisung in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung) folgend

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) sowie in Verbindung mit dem § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]) in seiner Sitzung am 16. November 2022 folgende Erste Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung)

Die von dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 02. August 2017 beschlossene Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung), bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 30. August 2017, wird wie folgt geändert:

§ 3

„Gebührenmaßstab“ Abs. 5 der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des

Amtes Temnitz (Essengeldsatzung) wird wie folgt geändert:

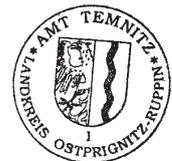
5. Die Gebühr wird auf 2,00 € pro Mittagessen festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung) tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die vorstehende Erste Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von dem Amtsausschuss am 16. November 2022 beschlossene Erste Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung) im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.9. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dabergotz vom 22. November 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz vom 17. November 2020 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird um die Sätze 3 und 4 erweitert:

Liegt kein Mietspiegel für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor, wird hilfsweise die aktuelle, durch das Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erstellte Richtlinie zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) zur Ermittlung ortsüblicher Mieten herangezogen. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz vom 17. November 2020, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

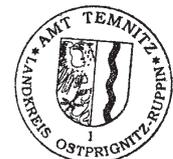


Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 22. November 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 29. November 2022

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.10. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden
 (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 07. November 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden vom 02. November 2020 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird um die Sätze 3 und 4 erweitert:

Liegt kein Mietspiegel für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor, wird hilfsweise die aktuelle, durch das Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erstellte Richtlinie zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) zur Ermittlung ortsüblicher Mieten herangezogen. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die

Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden vom 02. November 2020, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 09. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



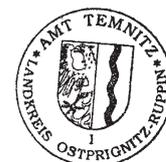
Bekanntmachungsverordnung

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 07. November 2022 beschlossene

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 09. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.11. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 28. November 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 09. November 2020 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird um die Sätze 3 und 4 erweitert:

Liegt kein Mietspiegel für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor, wird hilfsweise die aktuelle, durch das Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erstellte Richtlinie zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) zur Ermittlung ortsüblicher Mieten herangezogen. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 09. November 2020, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28. November 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.12. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 24. Oktober 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell vom 16. November 2020 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird um die Sätze 3 und 4 erweitert:

Liegt kein Mietspiegel für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor, wird hilfsweise die aktuelle, durch das Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erstellte Richtlinie zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) zur Ermittlung ortsüblicher Mieten herangezogen. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell vom 16. November 2020, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 09. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
Der Amtsleiter des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 24. Oktober 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 09. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



1.13. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird

nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24. November 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal vom 29. Oktober 2020 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird um die Sätze 3 und 4 erweitert:

Liegt kein Mietspiegel für den Landkreis Ostprignitz-

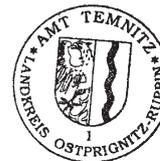
Ruppin vor, wird hilfsweise die aktuelle, durch das Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erstellte Richtlinie zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) zur Ermittlung ortsüblicher Mieten herangezogen. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal vom 29. Oktober 2020, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 24. November 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.14. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben
 (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Walsleben vom 26. Oktober 2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben vom 28. Oktober 2020 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird um die Sätze 3 und 4 erweitert:

Liegt kein Mietspiegel für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor, wird hilfsweise die aktuelle, durch das Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erstellte Richtlinie zur Gewährung

der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)) zur Ermittlung ortsüblicher Mieten herangezogen. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben vom 28. Oktober 2020, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 09. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

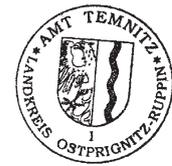


Bekanntmachungsverordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 26. Oktober 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen

Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 09. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.15. Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 28. November 2022 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern folgende Räume zur Verfügung:
 - Versammlungsräume,
 - Küche,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines

geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Frankendorf, Neudorf 7 Gebühr in €uro	Storbeck, Dorfstraße 3 B Gebühr in €uro
Nutzung pro Tag *	60	60

½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	30	30
Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen:	80	80
• Nutzung pro Tag*		
• ½ tägliche Nutzung	40	40
Versammlungen, Schulungen, usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0	0

- zzgl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6

Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7

Pflichten des Nutzers

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8

Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.

5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzungshindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Die vorstehende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 7. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit

die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28.11.2022 beschlossene Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 7. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1: Nutzungsvereinbarung

- Frankendorf, Neudorf 7
- Storbeck, Dorfstraße 3 B

1. Eigentümer:

Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch die ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____, das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand:

- I. Dorfgemeinschaftshaus Frankendorf
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - zwei Räume gesamt ca. 98 m²
 - Küche, WC und Flur.
- II. Dorfgemeinschaftshaus Storbeck
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - großer Raum ca. 63 m²
 - Küche, WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelt:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 28. November 2022:

Gemeindehaus Frankendorf:

- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, ganztägig 60 €,
- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, halbtags 30 €,
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der

Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben, ganztägig 80 €,
 für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben, halbtags 40 €

Gemeindehaus Storbeck:

- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, ganztägig 60 €,
- für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, halbtags 30 €,
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben, ganztägig 80 €,
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben, halbtags 40 €.

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben.

In gesamten Objekten ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 12.09.2011 (Gemeindehaus Storbeck) und die Hausordnung vom 05.12.2011 (Gemeindehaus Frankendorf) anerkannt.

 Datum Nutzer Gemeinde STFr

8. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

 Datum Nutzer Gemeinde STFr

**§ 5
Gebührentarif**

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Kerzlin, Dorfstraße 24 A	Lüchfeld, Hauptstraße 38	Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 17	Vichel, Dorfstraße	Garz, Dorfstraße
	Gebühr in €uro	Gebühr in €uro	Gebühr in €uro	Gebühr in €uro	Gebühr in €uro
Nutzung pro Tag *	100	100	100	100	100
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	50	50	50	50	50
Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen: - Nutzung pro Tag	200	200	200	200	200
- ½ tägliche Nutzung	100	100	100	100	100
Versammlungen, Schulungen, usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0	0	0	0	0

• zzgl. ½ Tag vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

**§ 6
Benutzungszeiten**

Die Räumlichkeiten können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

**§ 7
Pflichten des Nutzers**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen

der schriftlichen Vereinbarung.

**§ 8
Hausrecht**

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

**§ 9
Haftung**

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der

Gemeinde beauftragten Person zu melden.

5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10

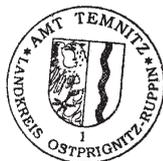
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

2. Die vorstehende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 28. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 24. November 2022 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 28. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- Garz, Dorfstraße,
- Kerzlin, Dorfstraße 24 a,
- Lüchfeld, Hauptstraße 38,
- Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 17,

Vichel, Dorfstraße

1. Eigentümer:

Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch die ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____ das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand:

- I. Dorfgemeinschaftshaus Garz
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - großer Raum ca. 93 m²
 - Küche, WC und Flur.
- II. Dorfgemeinschaftshaus Kerzlin
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung
 - großer Raum ca. 64 m²
 - Küche, WC und Flur.
- III. Dorfgemeinschaftshaus Lüchfeld
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung
 - großer Raum ca. 89 m²
 - Küche, WC und Flur.
- IV. Dorfgemeinschaftshaus Wildberg
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung
 - großer Raum ca. 125 m²
 - Küche, WC und Flur.
- V. Dorfgemeinschaftshaus Vichel
 Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - großer Raum ca. 52 m²
 - Küche, WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelt:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Temnitztal vom 24.11.2022

- für Einwohner der Gemeinde Temnitztal ganztägig 100 €,
- für Einwohner der Gemeinde Temnitztal bis zu 5 Stunden 50 €,
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der

Gemeinde Temnitztal haben, ganztägig 200 €, für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Temnitztal haben, bis zu 5 Stunden 100 €.

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben.

In gesamten Objekten ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Temnitztal macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden.

Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 26.07.2012 anerkannt.

Datum Nutzer Gemeinde Temnitztal

8. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

Datum Nutzer Gemeinde Temnitztal

9. Abnahme:

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Temnitztal Beauftragten Herrn/ Frau _____ am _____ *Es gab folgende/ keine Beanstandungen: _____.

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

Datum Nutzer Gemeinde Temnitztal
* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen

1.17. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 28. November 2022 die 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 25. März 2013 erlassen:

§ 1

Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Abschnitt II. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

Die Benutzungsgebühr für die Aufstellung von Kleider- oder Sammelcontainer unter der lfd. Nr.: 3.3 des beigefügten Gebührenverzeichnisses wird von einem jährlichen Betrag von 50,00 € auf 200,00 € geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 25. März 2013, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 30. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die

vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28. November 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 30. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1. Änderung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in €				Mindestgebühr
		täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	
1. Anbieten von Waren und Leistungen						
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m ²				50,00 €	50,00 €
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m ²	1,50 €		15,00 €		5,00 €
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage)					30,00 €
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m ²			1,00 €		15,00 €
2. Werbung und Informationen						
2.1.	Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen pro Ortsteil max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück					5,00 €
	bis A 3			0,50 €		
	bis A 2			1,00 €		
	bis A 1			2,00 €		
2.2.	Plakatwerbung an Lichtmasten; pro Ortsteil max. 2 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück					5,00 €
	bis A 3			0,50 €		
	bis A 2			1,00 €		
	bis A 1			2,00 €		
2.3.	Fahrradständer mit Werbung				2,50 €	
2.4.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung					30,00 €
3. Lagerungen						
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m ²			1,00 €		10,00 €
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos Container bis 10 m ³ Container über 10 m ³			10,00 € 10,00 € 20,00 €		10,00 €
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				200,00 €	
4. Baustelleneinrichtungen						
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, -maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m ²	1,00 €		4,00 €		15,00 €

4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m ²	1,00 €	4,00 €	10,00 €
5.	Sonstige Nutzung			
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m ²			0,50 € - 200,00 €
6.	Verwaltungsgebühren			
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde			16,00 €

1.18. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18 S. 6) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 05. Dezember 2022 die 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell vom 04. März 2013 erlassen:

§ 1

Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell

Abschnitt II. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

Die Benutzungsgebühr für die Aufstellung von Kleider- oder Sammelcontainer unter der lfd. Nr.: 3.3 des beigefügten Gebührenverzeichnisses wird von einem jährlichen Betrag von 50,00 € auf 200,00 € geändert.

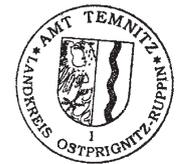
§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell vom 04. März 2013, tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Walsleben, 06. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 05. Dezember 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 06. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.19. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 28. November 2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit den Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren

Anlagen können ab dem 15. Dezember 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	735.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	838.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	707.500,00 €
Auszahlungen auf	789.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	773.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

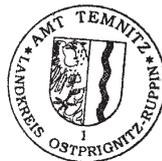
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für das Jahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 29. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für

- 1.) die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
- 2.) die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)
- 3.) die Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke, für welche die Ersatzbemessung (Grundsteuer B) gemäß § 42 Grundsteuergesetz anzuwenden ist.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit für das Kalenderjahr 2023 ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbeträge, Hebesätze, Wechsel der

Abgabenschuldner oder Veränderungen der Fälligkeit) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Im Falle der Ersatzbemessungen sind die Steuerschuldner gemäß § 44 Grundsteuergesetz verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse im Amt Temnitz anzuzeigen. Dazu zählen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen sowie PKW-Abstellplätzen (Garage/Carport).

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei

Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

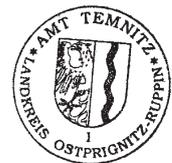
An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Grundsteuer kann der Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 12.10.2022

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (01.07. oder 15.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten

Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Hundesteuer kann der Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 12.10.2022

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer für das Kalenderjahr 2023 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die

Zweitwohnsitzsteuer gemäß Satzung über die

Erhebung der Zweitwohnungssteuer der jeweiligen Gemeinde.

Für die Abgabepflichtigen, bei denen sich keine Änderung der Zweitwohnsitzsteuer gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ergeben hat, wird die Zweitwohnsitzsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten

Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschriftinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Zweitwohnsitzsteuer kann der Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 12.10.2022

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Netzband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in der Sitzung am 26.09.2022 den Bebauungsplan Netzband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ (Stand August 2022) mit Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht (Stand August 2022) gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Netzband der Gemeinde Temnitzquell, nördlich der Dorfstraße auf dem Flurstück 2/7 der Flur 5 der Gemarkung Netzband (neben Dorfstraße 44), und hat eine Plangebietsgröße von ca. 0,42 ha. Da sich der nördliche Teil des Plangebietes in dem bisher nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich befand, war es erforderlich, einen Bebauungsplan mit gleichzeitiger Erarbeitung eines Umweltberichtes aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan Netzband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" wird verbindliches Baurecht zur Realisierung einer Einrichtung für betreute Wohngemeinschaften für bis zu 24 Bewohner einschließlich Flächen für

Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen geschaffen.

Der am 26.09.2022 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell erfolgte Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Netzband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell in der Fassung der 2. Änderung.

Der Bebauungsplan Netzband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ nebst Begründung mit Umweltbericht werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, Zimmer 107, während der Sprechzeiten

Dienstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr,
Donnerstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,
Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Darüber hinaus können weitere

Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Einsichtnahmen sind auch jederzeit auf der Internetseite des Amtes Temnitz unter der Rubrik: Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne möglich. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs.

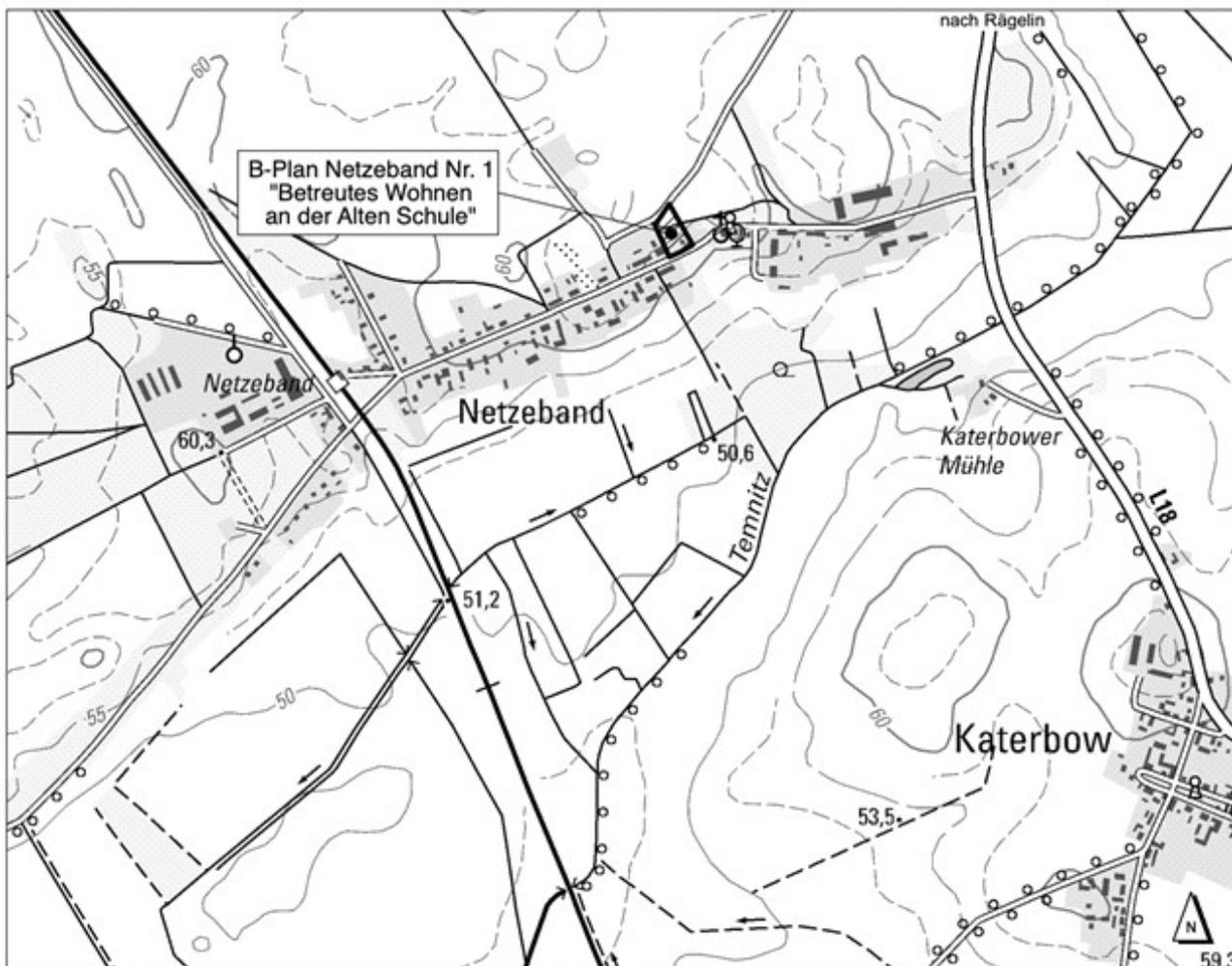
3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Der Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 18. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ der Gemeinde Temnitzquell folgend.



2.5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Ergänzungssatzung „Walsleben – Ost“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 26.10.2022 die Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ in der Gemeinde Walsleben (Stand Oktober 2022) bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Die Ergänzungsfläche „Walsleben-Ost“ befindet sich im östlichen Teil von Walsleben, südlich der Bahnhofstraße, und umfasst die Flurstücke 537, 539 (tlw.), 598 sowie das Straßenflurstück 703 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben. Die etwa 0,5 ha große Ergänzungsfläche bietet ein Innenverdichtungspotential innerhalb der Ortslage von Walsleben. Das dort neu entwickelte

Satzungsgebiet stellt eine kleinräumige Erweiterung der Siedlungsfläche im östlichen Siedlungsbereich von Walsleben dar und soll der Wohnnutzung dienen. Ziel war die Schaffung von Planungsrecht für den Bau von Einfamilienhäusern in ruhiger und familienfreundlicher Lage. Mit Abschluss des Planverfahrens wird der planungsrechtlich bisher im Außenbereich liegende Siedlungsbereich zu einem Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Walsleben.

Der am 26.10.2022 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben erfolgte Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Walsleben – Ost“ nebst Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, Zimmer 107, während der Sprechzeiten

Dienstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr,

Donnerstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,

Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht

bereitgehalten. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Einsichtnahmen sind auch jederzeit auf der Internetseite des Amtes Temnitz unter der Rubrik: Aktuelles/ Veröffentlichungen/ Bauleitpläne möglich. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

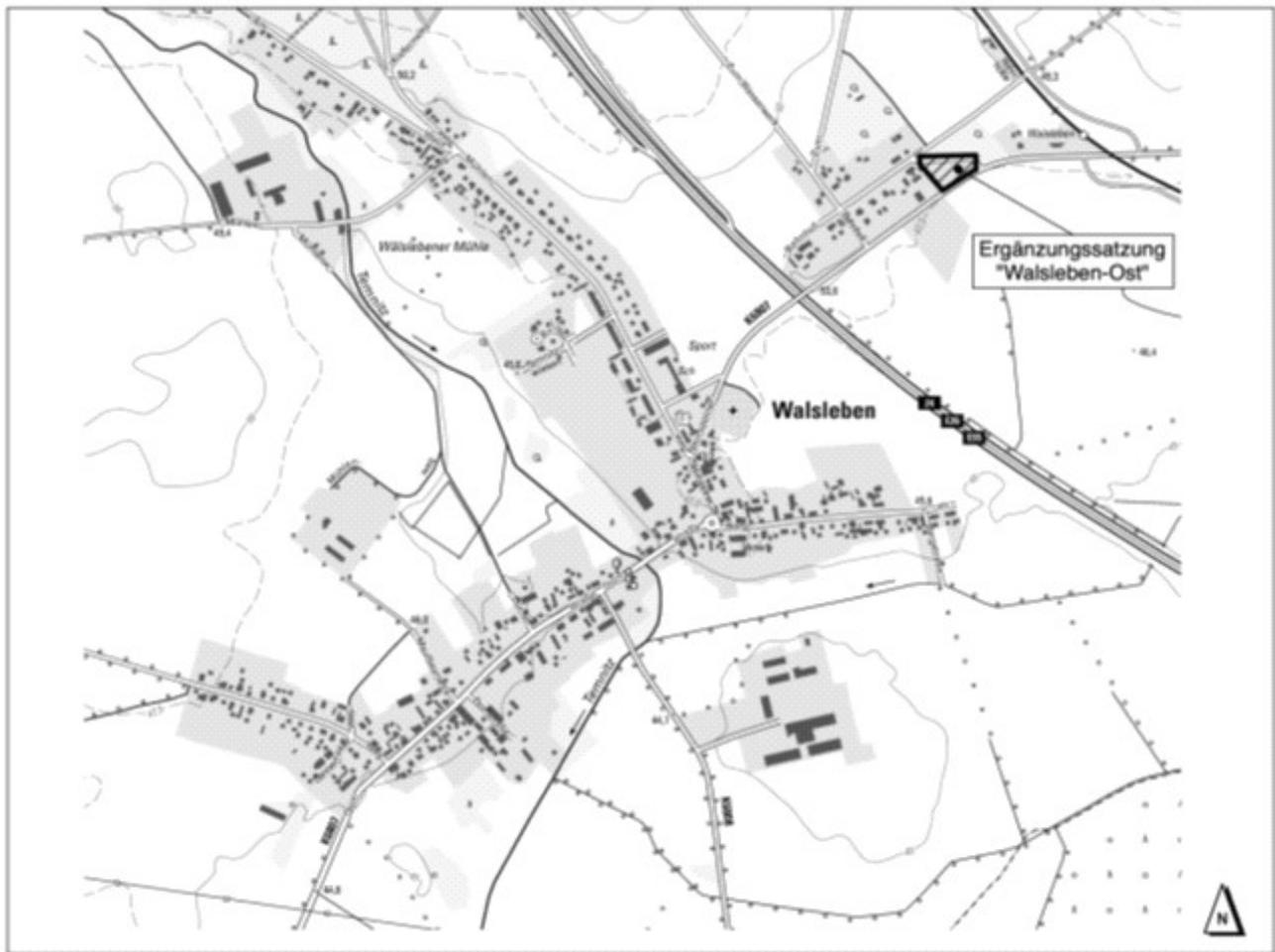
Die Ergänzungssatzung „Walsleben – Ost“ der Gemeinde Walsleben tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 22. November 2022

gez. Thomas Kresse

Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Walsleben – Ost“ der Gemeinde Walsleben folgend.



2.6. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal in der Gemarkung Kerzlin beschlossen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und mit Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Es soll auf den bisherigen „Flächen für die Landwirtschaft“ ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt werden.

Das im Außenbereich liegende Plangebiet teilt sich in zwei Teilbereiche A und B auf. Die beiden

Teilbereiche sind auf der kürzesten Entfernung ca. 700 m voneinander entfernt und liegen in Ortsrandlage zu Kerzlin an der nördlichen Grenze zur Gemeinde Märkisch Linden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich A umfasst die Flurstücke 100, 103, 104 (tlw.), 107, 108, 109, 110, 131, 132, 133 (tlw.), 134 (tlw.) der Flur 1 und 36, 159, 160, 161, 162, 260 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Kerzlin. Die Flurstücke 194, 195, 196, 197, 198 der Flur 2 und die Flurstücke 138, 139, 140, 141 (tlw.), 142/2 der Flur 3 der Gemarkung Kerzlin stellen den Geltungsbereich für den Teilbereich B dar. Die Gesamtfläche des Plangebietes inkl. möglicher Ausgleichsflächen und freizuhaltender Biotope und Abstände umfasst ca. 82,6 ha, wovon ca. 79,3 ha für

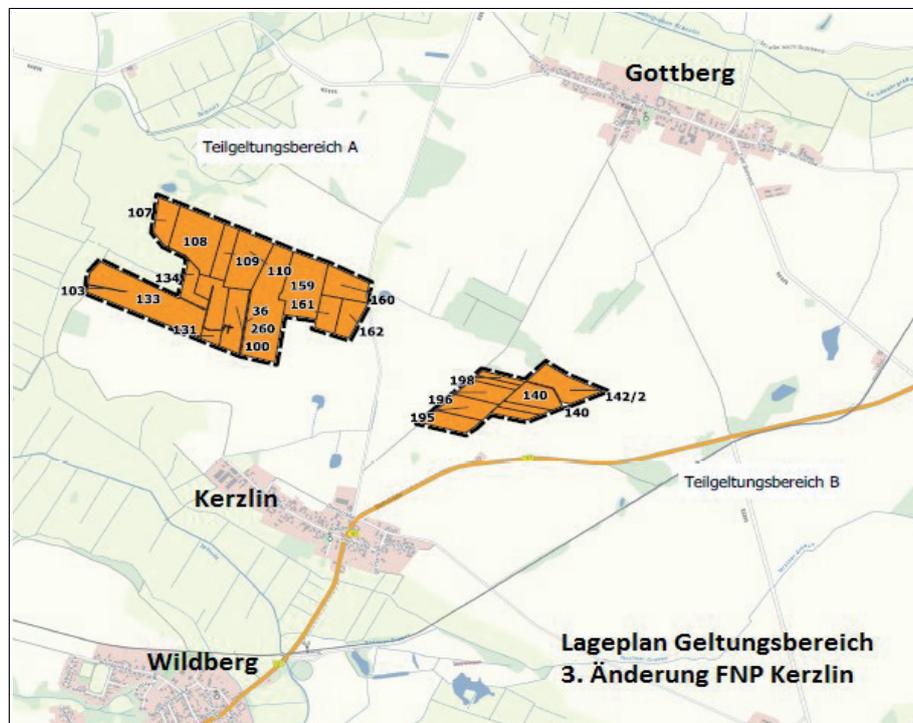
die Errichtung eines Sondergebietes zur solaren Stromgewinnung zur Verfügung stehen. Es sind Modulreihen im Abstand von 5 - 6 m mit einer Höhe von max. 3 m und 80 cm Bodenabstand vorgesehen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen - Photovoltaikanlage“. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes

durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 24.11.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 25. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal:



2.7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal aufzustellen. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-

Photovoltaikanlage zu schaffen. Aus der geplanten Nutzung des Plangebietes folgt die Notwendigkeit, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal im Änderungsverfahren anzupassen. Der wesentliche Inhalt der Bebauungsplanung ist die Festsetzung eines ca. 83 ha großen Sondergebietes

„Photovoltaikanlage“ nach § 11 BauNVO, wobei davon ca. 79,3 ha als bebaubare Flächen für Photovoltaik festgesetzt werden sollen. Das im Außenbereich liegende Plangebiet teilt sich in zwei Teilbereiche A und B auf. Die beiden Teilbereiche sind auf der kürzesten Entfernung ca. 700 m voneinander entfernt und liegen in Ortsrandlage zu Kerzlin an der nördlichen Grenze zur Gemeinde Märkisch Linden. Die Teilbereiche A und B sind auf den kürzesten Strecken ca. 500 bis 650 m von der Kerzliner Siedlung entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Teilbereich A umfasst die Flurstücke 100, 103, 104 (tlw.), 107, 108, 109, 110, 131, 132, 133 (tlw.), 134 (tlw.) der Flur 1 und 36, 159, 160, 161, 162, 260 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Kerzlin. Die Flurstücke 194, 195, 196, 197, 198 der Flur 2 und die Flurstücke 138, 139, 140, 141 (tlw.), 142/2 der Flur 3 der

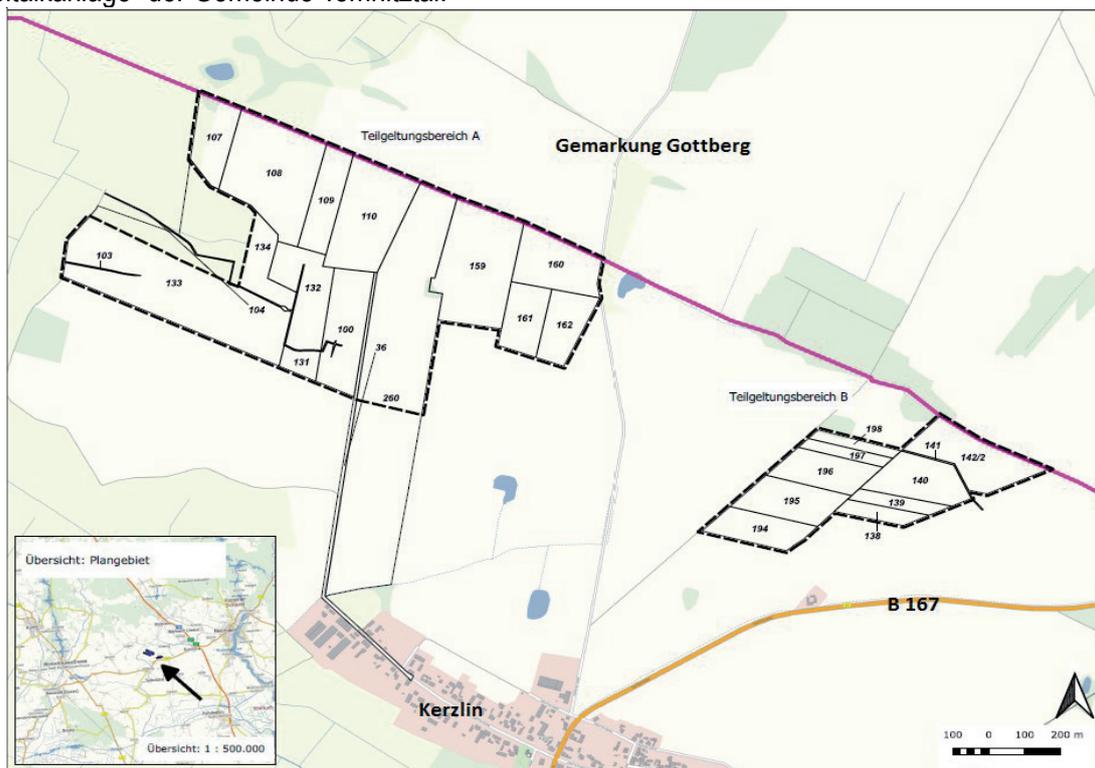
Gemarkung Kerzlin stellen den Geltungsbereich für den Teilbereich B dar.

Parallel zu der Planung im planungsrechtlichen Außenbereich wird eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes zur Ermittlung der erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 24.11.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 25. November 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal:



2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ soll auf dem Flurstück 318 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld, am südöstlichen Ortsausgang, eine Erweiterung des dort bestehenden kleinen Wohngebietes realisiert werden. Da sich der Bereich südlich des Wohngebietes „An der Apfelplantage“ bisher als planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB) darstellt, ist für die Schaffung von Baurecht ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 0,53 ha groß und soll eine Erweiterung des Wohngebietes „An der Apfelplantage“ von bis zu sechs Einfamilienhausgrundstücken ermöglichen. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Verfahrensregeln des

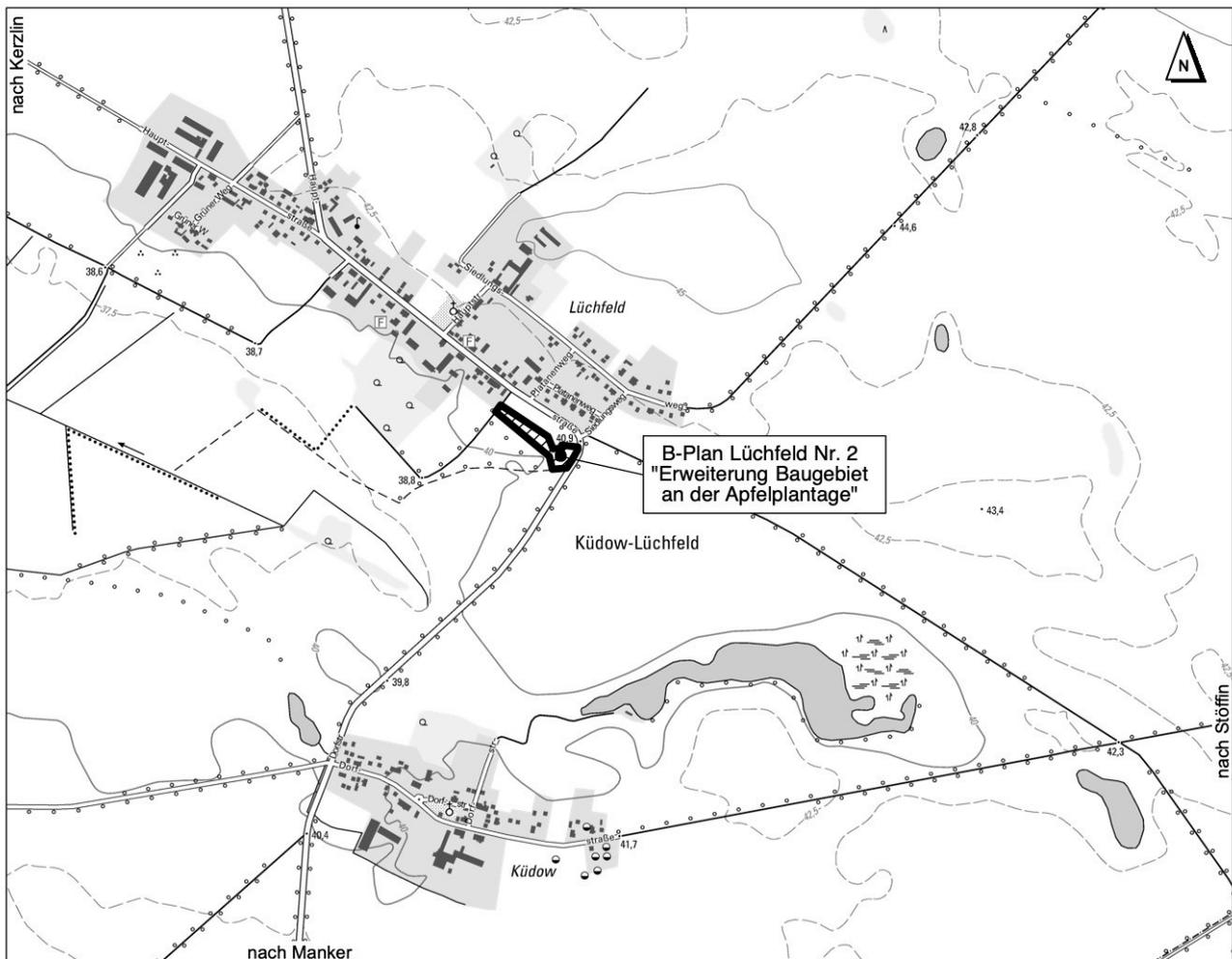
§ 13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich dennoch berücksichtigt werden. Ein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen muss nicht geschaffen werden. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der Wohnbauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 24.11.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 25. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal folgend.



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 16. November 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 22/2022 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 des Amtes Temnitz.

Information 23/2022 - Abschließende Auswertung Masterplan 2022 und Ausblick 2023

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 24/2022 - 1. Änderung der Satzung

über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz (Essengeldsatzung)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Elternanteil beginnend ab dem 01. Januar 2023 auf 2,00 € festzusetzen.

Beschluss 27/2022 – Entwurf Haushaltsplan 2023 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2023 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsver-

waltung, den Haushaltsplan 2023 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 26/2022 - 1. Satzung zur Änderung der

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2022 - Umstellung auf die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für das Amt Temnitz

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz zu.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Umsetzung des § 2b UStG. Der Amtsdirektor wird mit der Anpassung und Unterzeichnung der Verträge beauftragt.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 7. Dezember 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 28/2022 - Haushaltssatzung 2023 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 22. November 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 46/2022 - Übertragung des Aufgabebereiches des Bauhofes der amtsangehörigen Gemeinden an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Übertragung der Tätigkeiten des Bauhofes unbefristet an das Amt Temnitz ab dem 01.01.2023.

Beschluss 47/2022 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Dabergotz.

Beschluss 48/2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz vom 17. November 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz.

Beschluss 49/2022 - 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der 1. Änderung der Geschäftsordnung zu.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 7. November 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 29/2022 - Haushalt 2022 - Unterjähriger Bericht gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 41/2022 - Übertragung des Aufgabenbereiches des Bauhofes der amtsangehörigen Gemeinden an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Übertragung der Tätigkeiten des Bauhofes unbefristet an das Amt Temnitz ab dem 01.01.2023.

Beschluss 42/2022 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Märkisch Linden

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 30/2022 - Umstellung auf die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Umsetzung des § 2b UStG. Der Amtsdirektor wird mit der Anpassung und Unterzeichnung der Verträge beauftragt.

Beschluss 38/2022 - Grundstücksangelegenheit in den Gemarkungen Kränzlin und Werder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Erwerb von Flurstücken in den

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschluss 43/2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden vom 02. November 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden.

Gemarkungen Kränzlin und Werder. Die benötigten finanziellen Mittel für den Ankauf der Flächen sind unwiderruflich in den Haushalt 2023 einzustellen.

Beschluss 39/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 102

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 102 der Flur 4 in der Gemarkung Werder zu erwerben. Die benötigten finanziellen Mittel für den Ankauf der Fläche sind unwiderruflich in den Haushalt 2023 einzustellen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 28. November 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 09. November 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

Beschluss 18/2022 - 1. Änderung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 25.03.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die 1. Änderung des Verzeichnisses der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Beschluss 19/2022 - Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgittermastens mit einer max. Gesamtbauhöhe von 51,00 m inklusive der notwendigen Infrastrukturen für Mobilfunkstationen in Storbeck (Siedlung) - Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Stahlgittermastens mit einer max. Gesamtbauhöhe von 51,00 m inklusive der notwendigen Infrastrukturen für Mobilfunkstationen in Storbeck (Siedlung) auf dem Flurstück 31 der Flur 6 nur unter folgenden Voraussetzungen herzustellen: Nachweis, dass die Anwohner in Storbeck Siedlung durch den Betrieb einer Mobilfunkstation nicht beeinträchtigt werden; Nachweis, dass das FFH-Gebiet „Wahldorfer Luch, Klappgraben, Gänsepfuhl“ durch die Errichtung eines Stahlgittermastens nicht beeinträchtigt wird; Nachweis, dass die Erschließung auf Dauer sicher gestellt wird.

Beschluss 20/2022 - Beschluss der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in vorliegender Form und setzt folgende Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 in der Satzung fest:

Dorfgemeinschaftshaus Frankendorf:

- 60 € für die Nutzung ganztägig,

- 30 € für die Nutzung halbtags,
- 80 € ganztägig für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben,
- 40 € halbtags für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben,
- von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes ist der Stammtisch, Sportgruppe, Seniorengruppen, Frankendorfer Heimatverein, befreit.

Gemeinschaftshaus Storbeck:

- 60 € für die Nutzung ganztägig,
- 30 € für die Nutzung halbtags,
- 80 € ganztägig für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben,
- 40 € halbtags für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben,
- von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind die Singe- und Linedance-Gruppe, Storbecker Dorfverein, befreit.

Beschluss 21/2022 - Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen und protokollwirksamen Änderungen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 24. Oktober 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2022 - Übertragung des Aufgabenbereiches des Bauhofes der amtsangehörigen Gemeinden an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Übertragung der Tätigkeiten des Bauhofes unbefristet an das Amt Temnitz ab dem 01.01.2023.

Beschluss 25/2022 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Temnitzquell.

Beschluss 26/2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell vom 16. November 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2022 - Verlängerung des Vertrages mit dem Förderverein Temnitzkirche e. V. zur Vermarktung der Temnitzkirche

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Verlängerung des Vertrages mit dem Förderverein Temnitzkirche e. V. zur Vermarktung der Temnitzkirche bis 31.12.2027.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 5. Dezember 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2022 - 1. Änderung des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die 1. Änderung des Verzeichnisses der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Temnitzquell ab.

Beschluss 30/2022 - Vereinsförderung 2022 in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt finanzielle Unterstützungen an folgende Vereine/Gruppierungen:

1. Anglerverein Katerbow 1991 e. V. i. H. v. 300 €,
2. Frauensportgruppe Rägelin i. H. v. 250 €,
3. Landfrauen Rägelin i. H. v. 250 €,
4. Verein Kleine Kirche Darsikow e. V. i. H. v. 250 €,
5. Kindertagesstätte „Entdeckerland“ Rägelin 250 €.

Beschluss 28/2022 - 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 24. November 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 34/2022 - Beschluss der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal und setzt folgende Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 in der Satzung fest:

- 50 € für die Nutzung bis zu fünf Stunden,
- 100 € für die Nutzung ganztägig,
- je das Doppelte für Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Übertragung der Tätigkeiten des Bauhofes unbefristet an das Amt Temnitz ab dem 01.01.2023.

Beschluss 40/2022 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Temnitztal.

Beschluss 42/2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal vom 29. Oktober 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über

Beschluss 39/2022 - Übertragung des Aufgabebereiches des Bauhofes der amtsangehörigen Gemeinden an das Amt Temnitz

die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal.

Beschluss 43/2022 - Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanes zur Errichtung von Einfamilienhäuser auf der Westseite des Wildberger Weges in Garz – Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt dem Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Garz der Gemeinde Temnitztal grundsätzlich zu und beauftragt die Amtsverwaltung mit dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zur Kostenübernahme der städtebaulichen Planungsleistungen durch ein Planungsbüro sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten durch den Vorhabenträger.

Beschluss 44/2022 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal im Ortsteil Lüchfeld als südliche Erweiterung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1. Planungsziel ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes für den Bau von Einfamilienhäusern. Das Planverfahren soll gemäß § 13b BauGB nach den Verfahrensregelungen des § 13a BauGB geführt werden. Die Amtsverwaltung wird mit dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zur Kostenübernahme der städtebaulichen Planungsleistungen durch ein Planungsbüro sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten durch den Vorhabenträger beauftragt.

Information 47/2022 - Mitteilungsvorlage – Kenntnisnahme der Bewerbungen zur Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Kerzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Beschluss 48/2022 - Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für zwei Teilbereiche in der Gemeinde Temnitztal mit dem Ziel, der Ausweisung einer Freifläche als sonstiges Sondergebiet "Solar" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufzustellen. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche für den Teilbereich A umfasst die Flurstücke 100, 103, 104 (tlw.), 107, 108, 109, 110, 131, 132, 133 (tlw.), 134 (tlw.) der Flur 1 und 36, 159, 160, 161, 162, 260 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Kerzlin. Die Flurstücke 194, 195, 196, 197, 198 der Flur 2 und die Flurstücke 138, 139, 140, 141 (tlw.), 142/2 der Flur 3 der Gemarkung Kerzlin stellen den Geltungsbereich für den Teilbereich B dar.

Beschluss 49/2022 - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt für eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Kerzlin den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ für zwei Teilbereiche in der Gemeinde Temnitztal mit dem Ziel, der Ausweisung einer Freifläche als sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Teilbereich A umfasst die Flurstücke 100, 103, 104 (tlw.), 107, 108, 109, 110, 131, 132, 133 (tlw.), 134 (tlw.) der Flur 1 und 36, 159, 160, 161, 162, 260 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Kerzlin. Die Flurstücke 194, 195, 196, 197, 198 der Flur 2 und die Flurstücke 138, 139, 140, 141 (tlw.), 142/2 der Flur 3 der Gemarkung Kerzlin stellen den Geltungsbereich für den Teilbereich B dar. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 46/2022 - Grundstücksangelegenheit in den Gemarkungen Kerzlin, Lüchfeld und Küdow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt den Tausch von Flurstücken in der Gemeinde Temnitztal ab.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 26. Oktober 2022**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 28/2022 - Öffentliche Wege in Paalzow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben lehnt die Einstellung von Vermessungskosten in den Haushalt 2023 ab.

Information 30/2022 – Haushalt 2022 – Unterjähriger Bericht

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 32/2022 - Übertragung des Aufgabenbereiches des Bauhofes der amtsangehörigen Gemeinden an das Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Übertragung der Tätigkeiten des Bauhofes unbefristet an das Amt Temnitz ab dem 01.01.2023.

Beschluss 33/2022 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Walsleben.

Beschluss 34/2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben vom 28. Oktober 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben

Beschluss 35/2022 - Schlussabwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2**BauGB zur Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die 32-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Oktober 2022) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 36/2022 - Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ der Gemeinde Walsleben gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellte Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ (Stand Oktober 2022) in der Gemeinde Walsleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext als Satzung und billigt die Begründung. Die Amtsverwaltung wird mit dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Sicherung und Durchführung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Ergänzungssatzung Walsleben-Ost beauftragt. Nach Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Walsleben und dem Vorhabenträger wird der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss 37/2022 - Haushalt 2022 der Gemeinde Walsleben – überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die malermäßige Instandsetzung der Balkone im Mühlenweg 15 und 17 in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 20.200 € für die malermä-

ßige Instandsetzung der Balkone im Mühlenweg 15 und 17 in Walsleben bereitzustellen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstücke 574 und 191

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt Kosten in den Haushalt 2023 einzuplanen, um den Tausch von Teilflächen in der Gemarkung Walsleben vollziehen zu können.

Beschluss 31/2022 - Umstellung auf die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Umsetzung des § 2b UStG. Der Amtsdirektor wird mit der Anpassung und Unterzeichnung der Verträge beauftragt.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 an.

1. Mit dem 01. Januar 2023 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe

des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06. Juni 2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 06. Juni 2017 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen

Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.

6. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden und wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres

Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil dadurch der Eintritt der

rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten

Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 16. November 2022

im Auftrag
gez. Matthias Benthin (DS)

4.2. Schlussfeststellung zu den Bodenordnungsverfahren Lentzke und Lentzke/Ortslage

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiert: in den Verfahren Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.-Nr. 4001I, Bodenordnungsverfahren Lentzke/Ortslage, Verf.-Nr. 4004M wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einheitlich die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne und ihrer Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft sind die Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 22. November 2022

im Auftrag
gez. Matthias Benthin (DS)

4.3. Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Betzin, Bodenordnungsverfahren Karweese/Ortslage und Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung informiert: in den Verfahren Bodenordnungsverfahren Betzin

Verf.-Nr. 4002I, Bodenordnungsverfahren Karweese/Ortslage
Verf.-Nr. 4002M, Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage,

Verf.-Nr. 4003M wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einheitlich die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Bodenordnungspläne und ihrer Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft sind die Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die

Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 22.11.2022

im Auftrag

gez. Matthias Benthin (DS)

4.4. Hinweis auf die jährliche Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg informiert:

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³

umbauten Raum,

- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürgerinnen und Bürger zugeschickt werden.



Weihnachtszeit – schöne Zeit!

Es ist wichtig den Menschen um einen herum zu sagen,
wie wichtig sie sind.

Ein Weihnachtsfest wird eben erst durch diese Menschen
warm und leuchtend.

Lassen Sie daher einfach alle Hektik hinter sich und
genießen Sie mit Ihren Lieben die Zeit in festlicher Stimmung.

Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest,
vor allem Gesundheit, viel Kraft und Erfolg
wünschen Ihnen der Amtsdirektor und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie der Amtsausschuss des Amtes Temnitz.



Thomas Kresse
Amtsdirektor des
Amtes Temnitz

Michael Mann
Vorsitzender des
Amtsausschusses